



## Wirtschaftsrecht

### Verspätete Klage gegen Gebührenbescheid mittels Telefax

Mit der Übermittlung einer Klage gegen einen Behördenbescheid mittels Telefax wird die Klagefrist nicht gewahrt. Das Verwaltungsgericht Dresden weist darauf hin, dass ein solcher Schriftsatz mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von dieser signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg bei Gericht eingereicht werden muss. Auch bei einem Telefax handelt es sich um ein elektronisches Dokument. Ein Telefax wird technisch wie eine E-Mail elektronisch dem Gericht als Empfänger über das Internet oder ein Web-Interface übertragen, sodass die Anforderungen des § 55a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) erfüllt sein müssen.

Urteil des VG Dresden vom 02.10.2018

2 K 302/18

NVwZ 2019, 93

Kontakt: Jennifer Schöpf, Telefon 0651/9777-411, E-Mail: [schoepf@trier.ihk.de](mailto:schoepf@trier.ihk.de)

### An der Mosel abgefüllter Frankenwein

Einer in Franken ansässigen Weinkellerei darf nicht verboten werden, einen Wein als "Qualitätswein Franken" zu bezeichnen, nur weil er in Zell an der Mosel abgefüllt worden ist. Weder das Weingesetz noch die einschlägige Weinverordnung enthalten rechtliche Bestimmungen zum Abfüllort. Für das Verwaltungsgericht Würzburg gab es daher keinen erkennbaren Grund, zur Sicherung der Qualität des Weines einen Transport nach Zell in Rheinland-Pfalz zu verbieten und damit den freien Warenverkehr einzuschränken.

Urteil des VG Würzburg vom 04.04.2019

W 3 K 18.821

Pressemitteilung des VG Würzburg

Kontakt: Jennifer Schöpf, Telefon 0651/9777-411, E-Mail: [schoepf@trier.ihk.de](mailto:schoepf@trier.ihk.de)

### Schadenersatzanspruch gegen einen Aufsichtsrat wegen Verjährenlassens von Ersatzansprüchen gegen den Vorstand

Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft, welche schuldhaft die Prüfung und - bei entsprechender Erfolgsaussicht - die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder unterlassen, können sich selbst gegenüber der Gesellschaft schadenersatzpflichtig machen, wenn das Verhalten zu einer Verjährung der Ansprüche gegenüber dem Vorstand führt.

Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen der Aktiengesellschaft gegen ein Aufsichtsratsmitglied wegen Verjährenlassens von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen ein Vorstandsmitglied beginnt mit dem Zeitpunkt der Verjährung des Ersatzanspruchs der Gesellschaft gegen das Vorstandsmitglied.

Urteil des BGH vom 18.09.2018

II ZR 152/17

BB 2018, 2764

Kontakt: Anna Hillebrand, Telefon 0651/9777-403, E-Mail:[hillebrand@trier.ihk.de](mailto:hillebrand@trier.ihk.de)

## Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz

### Unzulässige Schleichwerbung durch "Taggen" von Fotos einer Influencerin

Die Aktivitäten sogenannter Influencer im Internet beschäftigen zunehmend die Gerichte. Streitpunkt ist regelmäßig die Kennzeichnungspflicht der Produktempfehlungen als Werbung. Im vorliegenden Fall veröffentlichte eine Influencerin Modefotos von sich selbst mit Begleittext. Klickte man auf das Foto, erschienen sogenannte Tags, die den Namen der Marke der getragenen Kleidung oder Accessoires enthielten. Mit einem Klick auf einen solchen Tag gelangte man zum Instagram-Account des jeweiligen Markenherstellers.

Das Landgericht Karlsruhe beanstandete, dass die sogenannten Posts nicht als Werbung gekennzeichnet waren. Diese würden das Interesse an den getragenen Kleidungsstücken wecken. Indem die Nutzer durch nur zwei Klicks auf die Herstellerseite gelangen könnten, werden Image und Absatz des jeweiligen Herstellers gefördert. An dieser Beurteilung änderte auch die (scheinbare) Privatheit mancher Posts und auch der Umstand nichts, dass die Influencerin nicht für alle bezahlt wurde. Denn auch durch die nicht vergüteten Posts wird letztlich das Geschäftsmodell der Influencer gefördert. Das Gericht betonte zudem die Schutzwürdigkeit insbesondere der teils sehr jungen Abonnenten, da diese keinesfalls den werblichen Charakter des Auftretens von Influencern einzuschätzen wissen. Im Ergebnis wurde die Influencerin verurteilt, sämtliche Beiträge als Werbung zu kennzeichnen.

Urteil des LG Karlsruhe vom 21.03.2019

13 O 38/18 KfH

JURIS online

Kontakt: Jennifer Schöpf, Telefon 0651/9777-411, E-Mail:[schoepf@trier.ihk.de](mailto:schoepf@trier.ihk.de)

## Arbeitsrecht- und Sozialrecht

### Kein gesetzlicher Urlaubsanspruch während unbezahlten Sonderurlaubs

Ein Arbeitgeber genehmigte einer Arbeitnehmerin wunschgemäß in der Zeit vom 1. September 2013 bis zum 31. August 2015 unbezahlten Sonderurlaub. Nach dessen Beendigung verlangte die Mitarbeiterin die Gewährung des gesetzlichen Mindesturlaubs von 20 Arbeitstagen für das Jahr 2014.

Wie bereits die Vorinstanzen verneinte das Bundesarbeitsgericht einen derartigen Urlaubsanspruch. Befindet sich ein Arbeitnehmer im Urlaubsjahr ganz oder teilweise im unbezahlten Sonderurlaub, ist bei der Berechnung der Urlaubsdauer zu berücksichtigen, dass die Arbeitsvertragsparteien ihre Hauptleistungspflichten durch die Vereinbarung von Sonderurlaub vorübergehend ausgesetzt haben. Dies führt dazu, dass einem Arbeitnehmer für ein Kalenderjahr, in dem er sich durchgehend im unbezahlten Sonderurlaub befindet, mangels einer Arbeitspflicht kein Anspruch auf Erholungsurlaub zusteht.

Urteil des BAG vom 19.03.2019

9 AZR 315/17

Pressemitteilung des BAG

Kontakt: Jennifer Schöpf, Telefon 0651/9777-411, E-Mail:[schoepf@trier.ihk.de](mailto:schoepf@trier.ihk.de)

### **Dienstreisezeiten sind vergütungspflichtige Arbeitszeiten**

Für das Bundesarbeitsgericht sind die bei einer Dienstreise eines Arbeitnehmers ins Ausland erforderlichen Zeiten für die Hin- und Rückreise wie Arbeitszeit zu vergüten.

Urteil des BAG vom 17.10.2018

5 AZR 553/17

MDR 2019, 358

Kontakt: Anna Hillebrand, Telefon 0651/9777-403, E-Mail:[hillebrand@trier.ihk.de](mailto:hillebrand@trier.ihk.de)

### **Ausschlussfrist darf Anspruch auf Mindestlohn nicht beschränken**

Nach § 3 Abs. 1 MiLoG (Mindestlohngesetz) sind Vereinbarungen, die den Anspruch auf Mindestlohn unterschreiten oder seine Geltendmachung beschränken oder ausschließen, insoweit unwirksam.

So erklärte das Bundesarbeitsgericht eine vom Arbeitgeber vorformulierte arbeitsvertragliche Verfallklausel, die auch den gesetzlichen Mindestlohn erfasst, für unwirksam, wenn der Arbeitsvertrag nach dem Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes im Jahr 2014 geschlossen wurde. Die Vertragsklausel, nach der "alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich geltend gemacht worden sind", stellt einen Verstoß gegen § 3 Abs. 1 MiLoG dar, soweit sie den Anspruch des Arbeitnehmers auf Zahlung des Mindestlohns beschränkt.

Urteil des BAG vom 18.09.2018

9 AZR 162/18

BB 2019, 568

Kontakt: Jennifer Schöpf, Telefon 0651/9777-411, E-Mail:[schoepf@trier.ihk.de](mailto:schoepf@trier.ihk.de)

## **Online- und Medienrecht**

### **Angabe von wesentlicher Eigenschaft der angebotenen Ware vor Abgabe der Bestellung**

Eine Wettbewerbszentrale hatte beanstandet, dass bei einem auf der Verkaufsplattform Amazon zum Kauf angebotenen Sonnenschirm außer der Abbildung eines Produktfotos nur folgende Produktangaben: "Sonnenschirm Rhodos, natur ca. 300 x 300 cm, 8-teilig, quadratisch, EUR 328,99" gemacht wurden. Dies stelle einen Verstoß gegen die Vorschrift des § 312j Abs. 2 BGB dar, wonach derartige Informationen dem Verbraucher vor Abgabe seiner Bestellung klar und verständlich in hervorgehobener Weise zur Verfügung gestellt werden müssen.

Wie die Vorinstanz gab das Oberlandesgericht München der Unterlassungsklage statt. §

312j Abs. 2 BGB dient dem Schutz der Verbraucher und ist somit eine Marktverhaltensregel i.S.d. § 3a UWG. Ein Zurverfügungstellen der Informationen, unmittelbar bevor der Verbraucher seine Bestellung abgibt, liegt nur dann vor, wenn sich die Informationen auf der Internetseite befinden, auf der der Kunde den Bestellvorgang abschließt. Nicht ausreichend ist, wenn die Informationen nur über einen Link abrufbar sind oder - wie hier - sogar nur über einen Link auf einer vorgeschalteten Internetseite erreichbar sind.

Urteil des OLG München vom 31.01.2019

29 U 1582/18

JurPC Web-Dok. 40/2019

Kontakt: Verena Vanck, Telefon 0651/9777-410, E-Mail: [vanck@trier.ihk.de](mailto:vanck@trier.ihk.de)

### **Unzureichende Namensangabe im Impressum**

Das Impressum einer Internetseite eines Unternehmens genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, wenn der Nachname des Betriebsinhabers nicht genannt wird. Daran ändert auch nichts, dass die Internetseite mit dessen Namen überschrieben ist.

In demselben Verfahren beanstandete das Landgericht Frankfurt zudem die Werbung des Unternehmens, das Leistungen (Reinigung von Rechenzentren) in einer bestimmten Stadt bzw. Gebiet erbringt, als irreführend, wenn ein Standort angegeben ist, an dem sich der Inhaber oder ein Mitarbeiter tatsächlich nicht regelmäßig aufhalten.

Urteil des LG Frankfurt vom 28.11.2018

2-06 O 206/18

jurisPR-ITR 6/2019 Anm. 5

Kontakt: Jennifer Schöpf, Telefon 0651/9777-411, E-Mail: [schoepf@trier.ihk.de](mailto:schoepf@trier.ihk.de)

### **EuGH: Verbraucherwiderruf auch beim Online-Matratzenkauf**

Bei sogenannten Fernabsatzverträgen (Versandhandel, Internet) steht dem Verbraucher nach dem Gesetz ein Widerrufs- und Rückgaberecht zu (§ 312d BGB). Dies gilt jedoch nach § 312g Abs. 2 Nr. 4 BGB nicht bei Verträgen zur "Lieferung versiegelter Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind, wenn ihre Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde".

Nun hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass das Widerrufsrecht der Verbraucher im Fall eines Onlinekaufs auch für eine Matratze gilt, deren Schutzfolie nach der Lieferung entfernt wurde. Dies wurde damit begründet, dass wie bei einem Kleidungsstück davon ausgegangen werden kann, dass der Verkäufer in der Lage sei, die Matratze mittels einer Reinigung oder Desinfektion wieder verkaufstauglich zu machen, ohne dass den Erfordernissen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht genügt würde.

Urteil des EuGH vom 27.03.2019

C-681/17

ZIP 2019, 715

Kontakt: Anna Hillebrand, Telefon 0651/9777-403, E-Mail: [hillebrand@trier.ihk.de](mailto:hillebrand@trier.ihk.de)

## **Insolvenzrecht**

### **Insolvenz: Haftung des GmbH-Geschäftsführers bei interner Ressortaufteilung**

Eine Haftung des GmbH-Geschäftsführers für Zahlungen nach Insolvenzzureife kann dann entfallen, wenn durch die Ressortaufteilung auf der Ebene der Geschäftsführung eine Einflussnahme auf finanzielle Belange der Gesellschaft ausgeschlossen ist. Eine Geschäftsverteilung oder Ressortaufteilung setzt jedoch eine klare und eindeutige Abgrenzung der Geschäftsführungsaufgaben aufgrund einer von allen Mitgliedern des

Organs mitgetragenen Aufgabenzuweisung voraus, die die vollständige Wahrnehmung der Aufgaben durch hierfür fachlich und persönlich geeignete Personen sicherstellt und gleichwohl die Zuständigkeit des Gesamtorgans insbesondere für nicht delegierbare Angelegenheiten der Geschäftsführung wahrt. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs erfordert eine Geschäfts- oder Ressortverteilung nicht zwingend die Schriftform oder eine ausdrückliche Absprache, wenngleich die schriftliche Dokumentation regelmäßig das naheliegende und geeignete Mittel für eine klare und eindeutige Aufgabenabgrenzung darstellt.

Trotz einer vorliegenden internen Ressortverteilung kann sich der einzelne Geschäftsführer nicht entlasten, wenn er eine ausreichende Kontrolle des für die finanziellen Angelegenheiten der Gesellschaft zuständigen Geschäftsführers unterlassen hat. Die Erkennbarkeit der Insolvenzreife für den beklagten Geschäftsführer entfällt nur dann, wenn ihm diese auch bei ordnungsgemäßer Überwachung des Mitgeschäftsführers nicht aufgefallen wäre. Allein das Überprüfen der Kontostände sowie die Durchführung wöchentlicher Besprechungen, ohne gleichzeitig z.B. konkrete betriebswirtschaftliche Auswertungen vorzunehmen, reichen nicht aus.

Urteil des BGH vom 06.11.2018

II ZR 11/17

ZIP 2019, 261

Kontakt: Verena Vanck, Telefon 0651/9777-410, E-Mail: [vanck@trier.ihk.de](mailto:vanck@trier.ihk.de)

## Miet- und Immobilienrecht

### **Gewerblicher Mieter muss umfangreiche Umbaumaßnahmen zur Nutzungsänderung nicht dulden**

Der Mieter von Büroräumen muss Beeinträchtigungen durch in dem Haus durchgeführte notwendige Renovierungs- und Umbauarbeiten, etwa im Zusammenhang mit einem Mieterwechsel, hinnehmen. Auch sind - wie in Gewerbemietverträgen in der Regel vereinbart - Arbeiten zu dulden, die der "Modernisierung" oder "Verbesserung" dienen.

Der Mieter kann dem Vermieter jedoch untersagen, lärm-, erschütterungs- und staubintensive Umbau- und Modernisierungsarbeiten im gesamten Haus zur Ermöglichung einer anderen Nutzung durchzuführen. In dem vom Oberlandesgericht Frankfurt entschiedenen Fall hatte eine Bank ein Bürogebäude erworben, in dem sich eine Rechtsanwaltskanzlei mit einem langfristigen Mietvertrag befand. Als die Rechtsanwälte trotz des Angebots einer Abstandszahlung einen vorzeitigen Auszug ablehnten, hatte der Vermieter durch umfangreiche Umbaumaßnahmen vergeblich versucht, die Mieter zum Auszug zu bewegen.

Urteil des OLG Frankfurt vom 12.03.2019

2 U 3/19

JURIS online

Kontakt: Verena Vanck, Telefon 0651/9777-410, E-Mail: [vanck@trier.ihk.de](mailto:vanck@trier.ihk.de)

## Veranstaltungen

### **Ein Jahr DSGVO - wo stehen wir?**

Seit dem 25. Mai 2018 gilt die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Sie hat die Unternehmen stark gefordert und wird sie auch weiterhin in Anspruch nehmen. Viele Betriebe haben sicherlich noch nicht alle Umsetzungsarbeiten endgültig abgeschlossen, denn viele Fragen sind noch nicht abschließend geklärt.

Ein Jahr DSGVO: Wie ist das Stimmungsbild? Wie lief die Umsetzung in den Betrieben und wo sind die größten Herausforderungen? Was sind die häufigsten Fragen aus der Praxis? Wir wollen eine erste Bilanz ziehen und dabei Unternehmensvertreter sowie den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Rheinland-Pfalz zu Wort kommen lassen.

Die Informationsveranstaltung ist kostenfrei. Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung, die Sie online über unsere Internetseite [www.ihk-trier.de](http://www.ihk-trier.de) vornehmen können. Geben Sie dazu im Suchfeld das Stichwort V19390 ein.

Beginn: 6. Juni 2019 um 17:00 Uhr im Tagungszentrum der IHK Trier

### **Bilanzen lesen und verstehen**

Sie wollen den Inhalt von Bilanzen richtig verstehen und nicht nur „erahnen“? Das Seminar führt Sie in die Geheimnisse der Bilanzanalyse ein: Wie ist eine Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung aufgebaut, wie sind die einzelnen Positionen zu interpretieren und wie erfolgt die Bewertung?

Beginn: 27. Mai 2019 um 9:00 Uhr im Bildungszentrum der IHK Trier

**Weitere Informationen und die Anmeldemöglichkeit finden Sie auf unserer Homepage: [www.ihk-trier.de](http://www.ihk-trier.de)**

Der Newsletter kann unter folgendem [Link](#) abbestellt werden.

[Impressum](#) | [Datenschutzhinweis](#) | [Kontakt](#)